



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	5
Aktuelle Rundschreiben	5
Kinderschutz im Krisenmodus? Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe garantieren!	7
Arbeitskreise ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	10
„Eine Generation meldet sich zu Wort“ – Diskussionsveranstaltung zu den Ergebnissen der 18. Shell Jugendstudie	11
FosterCare-App zur Stärkung von Rechten junger Menschen in Pflegefamilien	13
Publikation des DGB zu rechtsextremen „Verschwörungstheorien“	16
Das Bundesteilhabegesetz in der Kinder- und Jugendhilfe	17
Aktuelle Rechtsprechungen	18
Stiefkindadoption für nicht verheiratete Paare möglich	18
Voraussetzungen zur Entziehung der Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte	22
Für Sie besucht	25
„Beruf ja, Karriere nein?“ WiFF-Bundeskongress in Berlin	25
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt gemeinsam sicherstellen	27
Kinder psychisch kranker Eltern – Vom Auftrag zur Umsetzung	30
Aus der Kommunalverwaltung	33
Klar und verständlich: Neue DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtung“	33
Telefonische und digitale Beratung für Familien, Kinder und Jugendliche	34
Personalien	35
Impressum	37



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

das Corona-Virus hat seit Mitte März unser aller Arbeit infiziert. Die letzten Wochen waren geprägt vom unaufhörlichen Krisenmodus. Von einem auf den anderen Tag wurden Schulen und Kitas geschlossen – und Eltern und das System der Kinder- und Jugendhilfe sahen sich vor neuen Herausforderungen. Schnelle Reaktionen waren erforderlich, die gleichzeitig nicht überhastet und zumindest mittelfristig tragfähig sein sollten. Erstaunlich glatt verlief die Umstellung in den Kindertagesstätten, obwohl nur ein Wochenende blieb für die Planung von Notgruppen, die Information der Eltern und die Vorbereitung der Fach- und Leitungskräfte. Vor Ort wurde Großartiges geleistet. Die Abteilung Landesjugendamt hat die Entwicklung mitgestaltet, durch eine spontan eingerichtete Hotline, durch erläuternde Rundschreiben und durch FAQ, die ständig aktualisiert und präzisiert werden.



Bei den Hilfen zur Erziehung stellen sich andere Fragen: Wie können Hilfen in Zeiten des Infektionsschutzes und umfänglicher Kontaktverbote gestaltet werden? Welche Möglichkeiten haben die Jugendämter und die freien Träger für aufsuchende Arbeit? Welche digitalen Medien lassen sich nutzen? Wie können wir sicherstellen, dass der Kinderschutz weiterhin funktioniert und oberstes Gebot bleibt? Und wie können Fachkräfte ihre Gesundheit schützen? Für all diese Fragen müssen Lösungen gefunden werden, bei denen die Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Sie alle arbeiten intensiv vor Ort daran, das Kindeswohl zu gewährleisten. Und wir in der Abteilung Landesjugendamt versuchen, Sie dabei bestmöglich zu unterstützen. Die Empfehlungen, die wir für die einzelnen Arbeitsbereiche entwickelt haben, können Sie dieser Ausgabe entnehmen. Wir hoffen, dass diese hilfreich für Sie sind. Für alle weiteren Anfragen stehen wir telefonisch gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt
Annegret Merkel	Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Timo Semmelrogge	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Andrea Leiter	Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Kira Kluth	Vorzimmer Abteilung Landesjugendamt
Susanne Hübel	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Brigitte Eiser	Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, Stiftungen
Samuel Baumann	Hilfen zur Erziehung, ASD, Servicestelle Kinderschutz, Frühe Hilfen
Petra Fliedner	Projekte gegen Extremismus
Beate Fischer-Glembek	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 11. Februar 2020

In seiner letzten Sitzung widmete sich der Landesjugendhilfeausschuss neben den Informationen aus den Fachausschüssen, den Ministerien und der Verwaltung u. a. der Gewährleistung der Aufsichtspflicht der örtlichen öffentlichen Träger bei der Busbeförderung von Kindern ab drei Jahren. Hierzu beschloss der Landesjugendhilfeausschuss einstimmig, den Landkreistag um eine Überarbeitung seiner Empfehlungen zur Regelung der Busbeförderung zu bitten und explizit auf die besondere Aufsichtspflicht der örtlichen öffentlichen Träger gegenüber Kindern ab drei Jahren hinzuweisen.

In der Debatte war man sich einig, dass eine dem Alter und der Beförderungsform angemessene Betreuung und Aufsicht gewährleistet sein muss. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternausschusses Kindertagesstätten betonten, dass dies in einigen Landkreisen aktuell nicht der Fall sei.

Positionspapier „Abschiebungen von Geflüchteten mit Kindern“

In einem ebenfalls einstimmig beschlossenen Positionspapier zum Thema „Abschiebungen von Geflüchteten mit Kindern“ heißt es, dass für den Landesjugendhilfeausschuss die Ausrichtung und Orientierung am Kindeswohl die handlungsleitende Maxime darstellt. Aus diesem Verständnis heraus sollten Abschiebungen von Familien mit minderjährigen Kindern grundsätzlich weitestgehend vermieden werden. Darüber hinaus spricht sich der Landesjugendhilfeausschuss für eine verpflichtende Begleitung von Familien mit minderjährigen Kindern aus, wenn eine Abschiebung nicht zu vermeiden sei. Das Positionspapier ist auf unserer Seite unter [Beschlüsse](#) einzusehen.

Fortführung des Praxisentwicklungsprojektes zur Profilierung in der Jugendarbeit „PEP 3“

Auf Anregung des Fachausschusses 1 „Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ beschloss der Landesjugendhilfeausschuss darüber hinaus, die Trägerschaft für das Projekt zur Fortführung des Praxisentwicklungsprojektes zur Profilierung in der Jugendarbeit („PEP 3“) beim Jugendministerium zu beantragen mit dem Ziel, die eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln und zu stabilisieren. Mit der Fortführung des Projektes „PEP 3“ sollen die bereits teilnehmenden Kommunen weiterhin gefördert werden, um die gewachsenen (Beteiligungs-)Strukturen in der Jugendförderung vor Ort nachhaltiger zu sichern. Darüber hinaus sollen neue Kommunen die Möglichkeit erhalten, eine kommunale Jugendstrategie zu entwickeln und in ihren Gebietskörperschaften zu implementieren.

Weitere Themen der Sitzung waren

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
Der F.I.E.N.A. e. V. wurde einstimmig als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Ausblick auf die Sitzung vom 27. April 2020

Auf Grund der aktuellen Lage zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus wird die April-Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses abgesagt.

Ausblick auf die Sitzung vom 22. Juni 2020

Die Tagesordnung zur Sitzung im Juni finden Sie planmäßig Anfang Juni auf der Homepage des Landesjugendamtes.

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Erbacher Hof. Sie ist öffentlich.

Aus der Verwaltung

Aktuelle Rundschreiben

Die Abteilung Landesjugendamt hat seit dem Shutdown zur Eindämmung des Corona-Virus am 16. März 2020 eine Vielzahl von Rundschreiben zur Unterstützung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, die den immer wieder neuen Herausforderungen und weiteren Klärungsbedarfen Rechnung tragen. Eine Übersicht über die wichtigsten Rundschreiben finden Sie hier. Ergänzt werden diese durch FAQ für die Bereiche Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung, die laufend aktualisiert werden.

Kindertagesstätten

[Rundschreiben des LSJV zu Kindertagespflegestellen in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Infektionen mit COVID-19 \(LJA Nr. 24/2020\)](#)

[Rundschreiben des LSJV zu Weitergehende Informationen zur Einstellung des regulären Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz \(LJA Nr. 23/2020\)](#)

[Rundschreiben zur Notbetreuung in Kitas in RLP – Änderung der Meldewege \(LJA Nr. 17/2020\)](#)

[Rundschreiben des LSJV zu weitere Hinweise zu Notbetreuung in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz \(LJA Nr. 16/2020\)](#)

[Rundschreiben des LSJV zu Regelung der Notbetreuung in Kindertagesstätten in RLP \(LJA Nr. 14/2020\)](#)

[Rundschreiben des LSJV zu Weitergehende Informationen zur Schließung der Kindertagesstätten in RLP \(LJA Nr. 13/2020\)](#)

[Anlage zum Rundschreiben des LSJV Nr. 13/2020 \(Elterninformationen\)](#)

[Rundschreiben des LSJV zur Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf \(LJA Nr. 12/2020\)](#)

FAQ zum Bereich Kindertagesstätten:

[Ministerium für Bildung - Erklärung zum Umgang mit dem Corona-Virus](#)

[Ministerium für Bildung - Weitere Informationen für Kitas und Schulen](#)

Hilfen zur Erziehung (ambulante und (teil-)stationäre Hilfen)

Hilfen zur Erziehung - FAQ Coronavirus

Rundschreiben des LSJV zu Aufrechterhaltung der Hilfen zur Erziehung sowie des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz unter den Bedingungen der Corona-Schutzmaßnahmen (LJA Nr. 22/2020)

Rundschreiben zu Schließung von Schulen und Kitas und Konsequenzen für (teil) stationäre Angebote und Bedarfsanmeldung für Notplätze (LJA Nr. 14/2020)

Rundschreiben zu Hygienehinweisen zum Coronavirus (LJA Nr. 5/2020)

Jugendarbeit

Rundschreiben zu Empfehlungen für die Jugendarbeit in RLP um Umgang mit Coronavirus (LJA Nr. 15/2020)

Pflegekinderhilfe

Rundschreiben zu Vollzeitpflege im Zusammenhang mit Coronavirus (LJA-Nr. 25-2020)

Beratungsstellen und Stiftung

Rundschreiben des LSJV zu Corona – Hinweise für Schwangeren(Konflik)Beratungsstellen und Stiftungen (LJA Nr. 21/2020)

Rundschreiben des LSJV zu Corona – Hinweise für Beratungsstellen zur Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Erziehungsberatung (LJA Nr. 20/2020)

Rundschreiben des LSJV zu Sucht – Hinweise für Beratungsstellen Suchtberatung (LJA Nr. 19/2020)

Rundschreiben des LSJV zu Corona – Hinweise für anerkannte Beratungsstellen der Schuldner- und Insolvenzberatung (InsO) (LJA Nr. 18/2020)

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Landesjugendamt@lsjv.rlp.de

Kinderschutz im Krisenmodus? Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe garantieren!

Die aktuelle Ausnahmesituation rund um das Coronavirus und die bundes- und landesweit getroffenen Maßnahmen betreffen auch die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere den Kinderschutz. Die Dauer dieser Situation und die langfristigen Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar, aber Veränderungen sind jetzt schon deutlich spürbar. Jugendämter und freie Träger beschäftigen sich seit Wochen intensiv mit dieser Thematik und finden vor Ort gute und praktikable Lösungen, um weiterhin ihre wichtigen gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erfüllen zu können. Denn auch in solchen Krisenzeiten müssen Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen geschützt werden und alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe leisten hier einen wertvollen Beitrag für das Kindes- und das Allgemeinwohl. Dies stellt eine große Herausforderung für die Fachkräfte dar, die sich hier im Spannungsfeld zwischen Maßnahmen zum Infektionsschutz unter Berücksichtigung der vielen neuen Regelungen und der Wahrnehmung des Schutzauftrages bewegen müssen.

Im nachfolgenden Auszug aus der FAQ zum Umgang mit dem Coronavirus in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz erhalten Sie entsprechende Anregungen und Hinweise für das Vorgehen im Kinderschutz.

„[...] Die Verfahrensabläufe im Kinderschutz sollten in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Infektionsschutz und der Vorgaben des Arbeitgebers angepasst werden. Infektionsrisiken und Schutzmaßnahmen sollten auch mit den Kooperationspartnern in Kinderschutzfällen abgestimmt werden. Die Jugendämter sollten in Zusammenarbeit mit weiteren verantwortlichen Behörden vor Ort und den freien Trägern auch strukturelle Vorbereitungen treffen, um weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der momentanen Situation sicherzustellen.

Dabei gilt es unterschiedliche Corona-Fallkonstellationen zu berücksichtigen:

1. Kinder und Jugendliche, welche Kontakt zu infizierten Personen oder Verdachtsfällen hatten;
2. Kinder und Jugendliche, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind oder Kontakt mit Rückkehrern aus diesen Regionen hatten, unabhängig davon ob in einem Zeitraum von 14 Tagen Krankheitssymptome aufgetreten sind;
3. Kinder und Jugendliche, bei denen selbst Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht oder diese bereits bestätigt wurde.

Hierzu sollten folgende Aspekte abgeklärt werden:

- Mit allen Beteiligten sollte grundsätzlich vereinbart werden, dass ein koordinierter Informationsaustausch zum Gesundheitsstatus insbesondere bei Fallvergaben und -übernahmen erfolgt.
- Es sollten möglichst vor dem Tätigwerden der zuständigen Fachkräfte Informationen zum Gesundheits- und Infektionsstatus des betroffenen Minderjährigen und seiner nächsten Kontaktpersonen eingeholt werden.
- Es sollten angemessene Arbeitsbedingungen und Infektionsschutz mit entsprechender Ausrüstung für die Fachkräfte unter Beachtung der verschiedenen Corona-Fallkonstellationen vorhanden sein.
- Es sollten zur Sicherung des Schutzauftrages Krisenpläne erstellt werden unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (z. B. Vertretungsregelungen für vermehrte Ausfälle von Fachkräften).
- Es sollten Inobhutnahmekapazitäten mit Quarantänemöglichkeiten aufgebaut werden.
- Es sind notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung von Kontroll- und Schutzaufträgen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes in verschiedenen Corona-Fallkonstellationen zu entwickeln.

1. Was sollte beachtet werden, wenn dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung von Minderjährigen bei Corona-Fallkonstellationen gemeldet wurde?

Das Jugendamt hat auch bei diesen Fällen eine Verdachtsabklärung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere Behörden in Amtshilfe hinzuziehen sind und welche Infektionsschutzmaßnahmen die Mitarbeitenden berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus sollte das Jugendamt beachten, ob bei der minderjährigen Person eine weitere Diagnostik oder medizinische Behandlung zum Coronavirus einzuleiten ist. Die Fachkraft entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Empfehlungen zu den verschiedenen Fallkonstellationen und der Vorgaben des Arbeitgebers, ob dies notwendig ist und mit welcher Priorität. Hierzu sind auch die Personensorgeberechtigten entsprechend aufzuklären und zu beteiligen.

2. Was sollte bei der Inobhutnahme von Minderjährigen zusätzlich beachtet werden?

Bei Inobhutnahmen sollte erfragt werden:

- ob der oder die Minderjährige oder Personen im nahen Umfeld akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen;
- ob das Kind oder Jugendliche eine nachgewiesene Erkrankung mit dem Coronavirus hat;

- ob es sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder Kontakt zu Rückkehrern aus solchen Regionen hatte;
- ob es Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten hatte.

Neben der Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist darüber hinaus durch das Jugendamt die minderjährige Person ggfls. der medizinischen Diagnostik oder Versorgung zuzuführen. Die Fachkräfte müssen möglichst in Absprache mit den zuständigen Stellen im Einzelfall, unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Empfehlungen zu den oben beschriebenen Fallkonstellationen und den Vorgaben ihres Arbeitgebers prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Priorität bei der Inobhutnahme die medizinische Diagnostik und Behandlung erforderlich ist. Der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl umfasst auch Inobhutnahmen aus häuslichen Quarantänemaßnahmen. Ebenso müssen im Einzelfall unter Umständen Minderjährige in Obhut genommen werden, bei denen vorher keine Testung auf Infektion mit dem Coronavirus möglich ist. Für die weitere medizinische Quarantäne und Behandlung des Minderjährigen ist eine enge Kooperation des Jugendamtes mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und jeweiligen Beteiligten erforderlich.“

Die vollständige FAQ finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Hilfen_zur_Erziehung/FAQ_Coronavirus_Hilfen_zur_Erziehung_RLP.pdf

FAQ zum Umgang mit dem Coronavirus in den Hilfen zur Erziehung



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



Umgang mit dem Coronavirus
in den Hilfen zur Erziehung

Samuel Baumann
Telefon 06131 967-366
Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Arbeitskreise ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

In den Jahren 2018 und 2019 konnten in Rheinland-Pfalz zwei Arbeitskreise zu den ambulanten Erziehungshilfen in Kooperation mit engagierten Fachkräften vor Ort initiiert werden. Bereits in der Vergangenheit gab es mehrere Arbeitskreise in den ambulanten Hilfen zur Erziehung, welche aber nach und nach nicht mehr stattfanden.

Ziel der Arbeitskreise ist der trägerübergreifende Austausch, die Kooperation und gemeinsame Beantwortung von Fragestellungen der alltäglichen Arbeit. Insgesamt sollen die Arbeitskreise einen hohen praktischen und fachlichen Bezug aufweisen und aktuelle Themen und Entwicklungen aufgreifen. Die Arbeitskreise sind sowohl für Fachkräfte der öffentlichen als auch der freien Träger interessant und offen.

Der Arbeitskreis im nördlichen Rheinland-Pfalz traf sich dieses Jahr am 06. März in Andernach und der Arbeitskreis im Süden fand am 13. März 2020 in Neustadt an der Weinstraße statt. An beiden etwa dreistündigen Treffen nahmen jeweils ca. 20 Fachkräfte von verschiedenen Trägern aus den umliegenden Regionen teil.

Die Arbeitskreise wurden von Fachkräften in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landesjugendamt organisiert und durchgeführt. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde und Themensammlung wurden gemeinsam Prioritäten festgelegt, welche Fragestellungen und aktuellen Entwicklungen besprochen werden sollten. Im Nachgang zu den Treffen erhielten die Fachkräfte ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen.

Zu folgenden Themen fand bei den diesjährigen Treffen ein Austausch statt:

- Ganztagschule als Herausforderung für SPFH
- Fachkonzepte und Standards in den ambulanten Erziehungshilfen
- junge Geflüchtete und deren Familien in den Hilfen zur Erziehung
- Bundesteilhabegesetz
- Auswirkungen und Umgang mit dem Coronavirus in den ambulanten Hilfen
- Datenschutz
- Masernschutzgesetz.

Die Planungen für die nächsten Arbeitskreise im Norden und Süden werden demnächst beginnen und sind auch offen für weitere an einer Teilnahme interessierte Fachkräfte. Es besteht ebenso die Möglichkeit, auch in weiteren Regionen von Rheinland-Pfalz Arbeitskreise zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung zu initiieren. Zuständige Ansprechperson in der Abteilung Landesjugendamt ist hierfür Samuel Baumann.

Samuel Baumann
Telefon 06131 967-366
Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

„Eine Generation meldet sich zu Wort“ – Diskussionsveranstaltung zu den Ergebnissen der 18. Shell Jugendstudie

Seit 1953 beauftragt Shell unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Erstellung von Studien, um „Sichtweisen, Stimmungen und Erwartungen von Jugendlichen in Deutschland zu dokumentieren“. Diese regelmäßig erscheinenden Shell Jugendstudien sind eine Form der Langzeitberichterstattung über die jeweilige Jugendgeneration und ein großer Fundus an empirischem Material. Mitte Oktober 2019 wurde die 18. Shell Jugendstudie der Öffentlichkeit vorgestellt. Anlass und Grund genug für den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA), in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) und Referat 31, mit Ingo Leven einen der Co-Autoren der Shell Studie zu einem Vortrag mit anschließender Diskussion einzuladen. Befragt wurden im Zeitraum von Januar bis März 2019 insgesamt 2.572 Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren aus der gesamten Bundesrepublik. Die Befragung fand auf Grundlage eines standardisierten Fragebogens statt. Ergänzend wurden vertiefende Interviews mit 20 Jugendlichen durchgeführt.

Als Vorsitzender des LJHA konnte Albrecht Bähr fast 100 interessierte Fachkräfte aus der Jugendarbeit, Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden sowie aus den Ministerien und der Verwaltung im Erbacher Hof in Mainz begrüßen.

In einem hochinteressanten Vortrag stellte Ingo Leven die Hauptergebnisse der aktuellen Jugendstudie vor und machte dabei sichtbar, wie die heutige Jugend so tickt und inwieweit sie sich von anderen Jugendgenerationen zuvor unterscheidet. Ingo Leven präsentierte eine breite Vielfalt relevanter Themen, von den Wertvorstellungen über die Politisierung bis zur Anfälligkeit für populistische Thesen und die Zustimmung zur Demokratie. Gerade im Zusammenhang mit der „Fridays for Future“-Bewegung sind die Erkenntnisse über die politische Orientierung und das politische Engagement junger Menschen von besonderem Interesse.

77% der jungen Menschen sind laut aktueller Shell Studie mit unserer Demokratie in Deutschland zufrieden. 2002 betrug die Zustimmung nur 60%. Trotzdem wünschen sich 84% von ihnen mehr Mitbestimmung von Jugendlichen in der Politik. Darüber hinaus geht mit der Zustimmung zur Demokratie keine Zufriedenheit mit den Menschen einher, die Politik machen. Im Gegenteil: Es gibt ein hohes Maß von Verdrossenheit mit konkretem politischem Handeln. 71% der jungen Menschen glauben nicht, dass sich – Zitat: „Politiker darum kümmern, was Leute wie ich denken“. Mehr als zwei Drittel der Jugendlichen stimmen der Aussage zu, dass man nichts Negatives über Ausländer sagen dürfe, ohne als Rassist zu gelten. Genau das ist ein Narrativ, das Rechtspopulisten und Rechtsextreme immer wieder verwenden. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse der aktuellen Shell Jugendstudie aber auch, dass die Jugendlichen weit überwiegend tolerant gegenüber gesellschaftlichen Gruppen und Minderheiten sind. Die Toleranzquoten liegen bzgl. der verschiedenen Minderheiten zwischen 80 und 95 Prozent.

Leven arbeitete im Folgenden vor allem zwei Bereiche schwerpunktmäßig heraus: das Freizeit- und Kommunikationsverhalten bzw. die Nutzung sozialer Medien sowie die Erwartungen an die eigene (berufliche) Zukunft. Im Zusammenhang mit dem Freizeitverhalten wird deutlich, dass die in der Shell Jugendstudie am häufigsten genannten Freizeitaktivitäten der Jugendlichen Musik hören, Freunde treffen und im Internet surfen sind. Stark zugenommen gegenüber der letzten Studie haben Streaming-Dienste, die die klassischen linearen Medien zunehmend verdrängen. Für Online-Aktivitäten wird von allen Jugendlichen mit Abstand am häufigsten das Smartphone genutzt (bei weiblichen Jugendlichen zu 75%, bei männlichen Jugendlichen zu 65%).

Jugendliche haben in ihrer klaren Mehrheit einen optimistischen Blick in die eigene Zukunft. Jugendliche aus höheren Schichten sind deutlich optimistischer als Jugendliche aus niedrigen Schichten. Allerdings haben sich die sozialen Unterschiede hier seit 2015 deutlich verringert. 84% der befragten jungen Menschen glauben, dass sie ihre beruflichen Wünsche werden verwirklichen können.

Abschließend dankte Birgit Zeller als Abteilungsleiterin im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Ingo Leven für seine kurzweiligen Ausführungen und versprach, dass die Ergebnisse der 18. Shell Jugendstudie ebenso wie der für dieses Jahr erwartete 3. Kinder- und Jugendbericht bewertet und in der Arbeit des Landesamtes berücksichtigt würden.

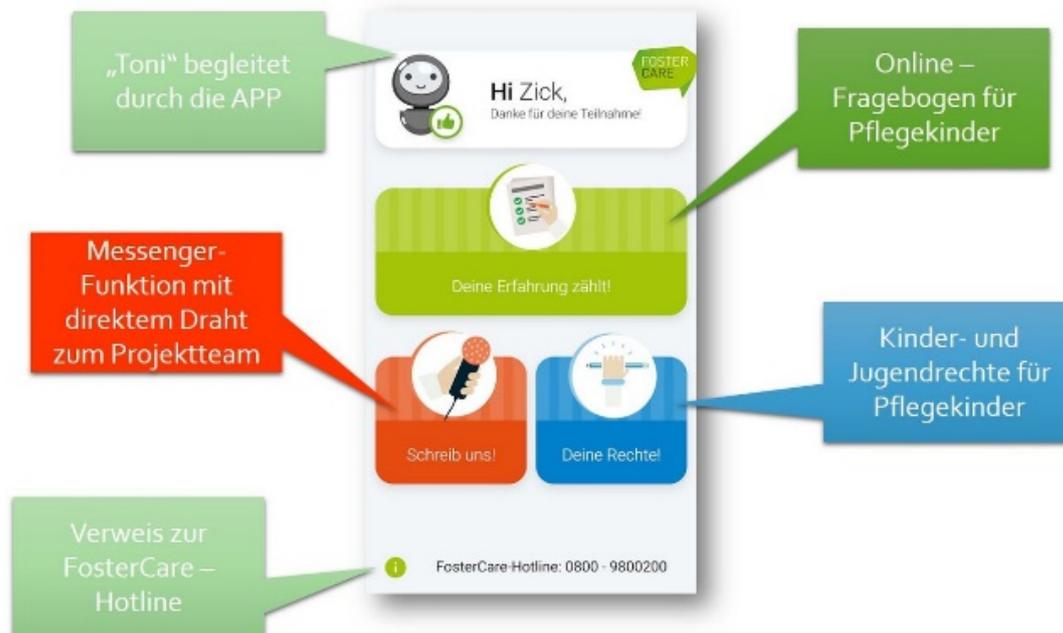
Nils Wiechmann
Telefon 06131 967-360
Wiechmann.Nils@lsjv.rlp.de

FosterCare-App zur Stärkung von Rechten junger Menschen in Pflegefamilien

Die App wurde im Rahmen des Verbundprojekts „FosterCare“ mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Universitätsklinikums Ulm, der Hochschule Landshut und der Universität Hildesheim entwickelt und Ende November 2019 zum 30-jährigen Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention fertiggestellt. Ziel des Verbundprojekts „FosterCare“ ist es, die Beteiligungs-, Schutz- und Beschwerderechte junger Menschen in Pflegefamilien zu stärken. Pflegekinder und Careleaver können diese App nutzen, um niedrigschwellig etwas über ihre Rechte zu erfahren und über ihre Zeit in der Pflegefamilie zu berichten.

Die App „FosterCare“ ist im App Store sowie im Google Play Store zum Download verfügbar. Der kleine Roboter Tony begrüßt führt in die Nutzung ein: „Bei FosterCare spielen junge Menschen in Pflegefamilien, so wie Du, die Hauptrolle. Wir bieten Dir Informationen zu Deinen persönlichen Rechten, einen Messenger sowie die Möglichkeit, Deine Meinung in einem Fragebogen zu äußern. Alles was Du uns schreibst, erzählst oder im Fragebogen anklickst, bleibt anonym.“

Nach der Erklärung, sich mit der anonymen Verwertung der Daten einverstanden zu zeigen, fordert Tony die jungen Menschen auf, sich selbst einen Nicknamen zu geben. Danach geht es zur Startseite:



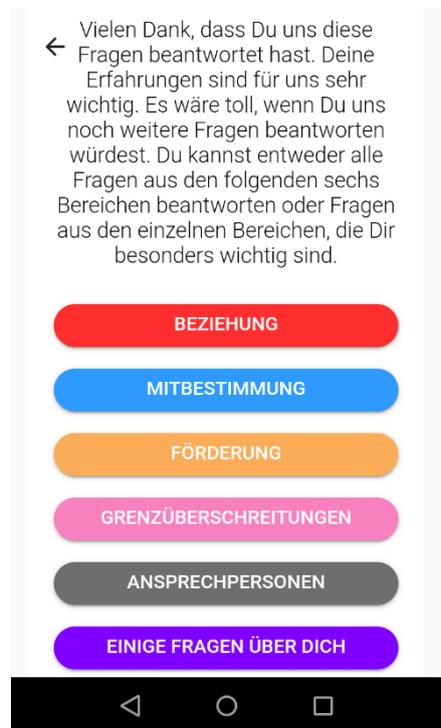
Startseite der App

Quelle: https://www.uniklinik-ulm.de/aktuelles/detailansicht/news/app-zur-staerkung-der-rechte-junger-menschen-in-pflegefamilien.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=e3992a7d1a2e9a5f8da0b61ac16b59ed

Hier kann das Pflegekind bzw. der Careleaver unter „Sprich mit“ einen Fragebogen ausfüllen, dessen Beantwortung ca. 30 Minuten in Anspruch nimmt. Parallel wird angeboten, zu bestimmten Zeiten auch kostenlos das Fachteam oder die Telefonnummer 116 111 (Nummer gegen Kummer) anrufen bzw. den Chat nutzen zu können.

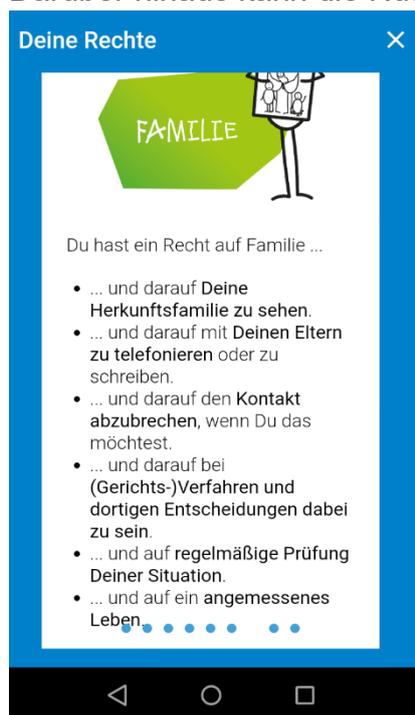
Bevor es mit dem Fragebogen losgeht, wird wiederholt dazu aufgefordert, zu bestätigen, die Informationen zum Projekt gelesen zu haben, mit der anonymen Verwertung der Daten einverstanden und 16 Jahre alt zu sein. Nach der Angabe von Geschlecht und Alter wird danach gefragt, wie lange der junge Mensch bei der Pflegefamilie gelebt und ob er oder sie schon einmal in einer anderen Pflegefamilie, in einer Heimeinrichtung oder einer Wohngruppe untergebracht war. Die nächsten Fragen regen an, darüber zu schreiben, was gut in der Pflegefamilie verläuft bzw. welche Situationen in der Pflegefamilie schwierig sind. Nach dem ersten Fragekatalog trifft die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eine Übersicht mit weiteren Themengebieten (siehe rechte Abbildung), zu denen ebenfalls Fragen beantwortet werden können. Insgesamt kann auf 57 Fragen eingegangen werden.

Ausschnitt des Fragenkatalogs



Unter „Schreib uns“ hat der junge Mensch die Option, etwas Wichtiges mit dem Team FosterCare zu teilen. Dieses sagt zu, innerhalb von einer Woche auf mögliche Fragen zu antworten.

Darüber hinaus kann die Nutzerin bzw. der Nutzer mehr über ihre bzw. seine Rechte erfahren, indem er bzw. sie den Button „Deine Rechte“ verfolgt. In der Vorinformation wird erläutert, dass es sich um keine rechtliche Beratung handelt. Bei konkreten Fragen wird an das örtliche Jugendamt und an Beratungsstellen verwiesen. Im weiteren Verlauf wird in der App das Recht auf Schutz (z. B. der Privatsphäre, vor jeder Form von Gewalt, im Strafverfahren etc.) und auf das Recht des Pflegekindes auf Gesundheit (z. B. in Bezug auf Vorsorgeuntersuchungen, die Pille und Pille danach, medizinische und therapeutische Versorgung etc.) eingegangen. Des Weiteren wird mit Beispielen das Recht auf Information und Beteiligung, das Recht auf Bildung und Freizeit, das Recht auf Familie und das Recht auf Identität erläutert.



Übersicht der Rechte als Pflegekind

Die „FosterCare“-App bietet den Pflegekindern und Careleavern einige hilfreiche Möglichkeiten. Eine Chance ist das Medium selbst. Die meisten jungen Menschen sind im Besitz eines Smartphones und kommunizieren täglich über verschiedene Apps. Das Internet ist ein alltägliches Medium der Wissensvermittlung. Daher ist eine App eine altersgerechte Möglichkeit für Pflegekinder und Careleaver, sich auf schnellem Weg Wissen zu ihren Rechten aneignen zu können.

Die Einführung in die „FosterCare“-App wirkt erfrischend und einladend. Der kleine Roboter Tony verleiht der App durch die Begrüßung und seine Rolle als begleitender „Ansprechpartner“ eine persönliche Note. Der Aufbau der App ist klar strukturiert. Es werden vier verschiedene Optionen aufgezeigt: dem Anbieter eine Nachricht schicken, Informationen zu den benannten Rechten durchlesen, 57 Fragen beantworten und die FosterCare-Hotline anrufen. Der Download und die Bedienung der „FosterCare“-App verlaufen ohne Schwierigkeiten.

Zielgruppe des Angebots sind Pflegekinder ab 16 Jahren und volljährige Careleaver und damit nur ein geringer prozentualer Anteil aller Pflegekinder. Der Anbieter kommuniziert klar, dass die App keine pädagogische Beratung ermöglicht und keine individuellen Lösungen erarbeitet werden können. Dieser Hinweis ist mit Blick auf die Aufgaben der Pflegekinderdienste und die Bedeutsamkeit persönlicher Beratungsgespräche nachvollziehbar und unerlässlich. Vorsichtig zu bewerten ist der konkrete Nutzen, den die App entfalten kann. Sie wirbt damit, den jungen Menschen in Pflegefamilien Informationen zu ihren Rechten niedrigschwellig zugänglich zu machen. Das ist sinnvoll aber nicht wirklich neu. Hilfreich ist die App für die Ziele der Anbieter, die aus der Beantwortung der zahlreichen Fragen und den persönlichen Informationen zum Privatleben der jungen Menschen, ihr Wissen für die Forschung erweitern und dieses in Schutzkonzepte und in ein Beschwerdemanagement für die Vollzeitpflege umwandeln möchten.

Mehr Informationen erhalten Sie auf der Homepage <https://www.foster-care.de/de/home/> . Bei Interesse können Sie Flyer und Postkarten zur App über manuela.gulde@uniklinik-ulm.de bestellen, um sie z.B. zum nächsten Hilfeplangespräch für die Pflegekinder mitzunehmen.

Diana Beeg
Telefon 06131 967-208
Beeg.Diana@lsjv.rlp.de

Publikation des DGB zu rechtsextremen „Verschwörungstheorien“

„Verschwörungstheorien – Einordnung und Handlungsempfehlungen“ heißt die neue Ausgabe von inforex, dem Informations- und Themenblatt gegen Rechtsextremismus, das vom DGB Region Koblenz in Kooperation mit der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz herausgegeben wird. Auf knapp 30 Seiten wird das Phänomen der Verschwörungstheorien vorgestellt und der Zusammenhang mit rechter Szene, Antisemitismus und Reichsbürgern aufgezeigt. Aber auch Handlungsempfehlungen für mögliche Konfliktsituationen möchte das Themenblatt den Lesenden mitgeben. Die Broschüre „Verschwörungstheorien – Einordnung und Handlungsempfehlungen“ ist im Internet auf www.demokratiezentrum.rlp.de digital abrufbar, gedruckte Exemplare können kostenlos per E-Mail bei koblenz@dgb.de bestellt werden.



Titelblatt „Infoblatt gegen Rechtsextremismus“

Thorsten Lange
Telefon 06131 967-503
Lange.Thorsten@lsjv.rlp.de

Das Bundesteilhabegesetz in der Kinder- und Jugendhilfe

Für Oktober und November 2019, sowie Januar 2020 hatte das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) der Abteilung Landesjugendamt insgesamt drei eintägige Seminare konzipiert zu der Fragestellung, wie sich das Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf die Kinder- und Jugendhilfe auswirkt. Diese haben den Mitarbeitenden in den Jugendämtern gezeigt, welche Hürden zu beachten und welche Anpassungen vorzunehmen sind, um das Bundesteilhabegesetz in der Praxis zu implementieren und das Ziel einer umfassenden Bedarfsermittlung der Hilfesuchenden zu erreichen. Ergebnis dieser drei Seminartage waren einerseits eine positivere Einstellung der Teilnehmenden gegenüber dem BTHG und ein gelassenerer Zugang, andererseits aber auch die Frage nach geeigneten Instrumenten zur Ermittlung der Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen.

Daher fand am 05. März 2020 ein weiteres Seminar des SPFZ statt, das sich dieser Fragestellung widmete. Eva Klein von der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen referierte über die internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in ihrer Ausführung für Kinder und Jugendliche (ICF-CY), welche neben dem bio-psycho-sozialen Modell auch den Aufbau und die Struktur der ICF-CY erläuterte.

Auch wenn die Teilnehmenden an diesem Tag erneut vor der Schwierigkeit standen, keinen landesweiten, einheitlichen Weg zu finden, konnten dennoch gut die Chancen und Möglichkeiten dieses Instruments aufgezeigt und gemeinsam Einsatzmöglichkeiten diskutiert werden.

Aufgrund der hohen Nachfrage an diesem Seminar wird derzeit ein Folgetermin für Herbst 2020 geplant.

Susanne Hübel
Telefon 06131 967-414
Huebel.Susanne@lsjv.rlp.de

AKTUELLE RECHTSPRECHUNGEN

Stiefkindadoption für nicht verheiratete Paare möglich



Gesetzesänderungen im Adoptionsrecht

Am 27.03.2020 wurde das **Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien** im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, S. 541-542 veröffentlicht. Das Gesetz trat am 31.03.2020 in Kraft.

Die Adoption eines Stiefkindes war bisher nur möglich, wenn der Stiefelternteil mit einem rechtlichen Elternteil des Anzunehmenden verheiratet oder verpartnert war.

Die aktuellen Änderungen wurden vorgenommen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen und die Adoption eines Stiefkindes in einer verfestigten Lebensgemeinschaft zu ermöglichen.

Dies sind die wesentlichen Änderungen des Gesetzes:

I. Änderungen im BGB: § 1766a BGB-neu

Der neu eingefügte § 1766a BGB ist das Kernstück des neuen Gesetzes. Er lautet:

§ 1766a BGB

Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners

- (1) Für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.*
- (2) Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen
 - 1. seit mindestens vier Jahren oder*
 - 2. als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem*eheähnlich zusammenleben. Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.*
- (3) Ist der Annehmende mit einem Dritten verheiratet, so kann er das Kind seines Partners nur allein annehmen. Die Einwilligung des Dritten in die Annahme ist erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.*

§ 1766a BGB-neu ermöglicht Personen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft die Adoption eines Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners. Dies gilt sowohl für gegengeschlechtliche als auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Erreicht wird, dass bei der Adoption durch den Stiefelternteil die verwandtschaftliche Beziehung des Kindes zum dem Elternteil, der das Kind mit in die Beziehung bringt, nicht erlischt.

Voraussetzung ist, dass ein gemeinsamer Haushalt vorliegt. Danach ist festzustellen, ob es sich um eine verfestigte Lebensgemeinschaft handelt. Das Kind soll in eine stabile familiäre Situation adoptiert werden. Neben der Feststellung, ob es sich um eine verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt handelt, bleiben alle anderen Voraussetzungen, die im Rahmen einer Adoption zu klären sind, weiterhin bestehen. So ist insbesondere zu klären, ob gemäß § 1741 Abs. 1 BGB zwischen der Annehmenden/dem Annehmenden und dem Kind eine Eltern-Kind-Bindung zu erwarten oder entstanden ist und ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

§ 1766a Absatz 1 BGB enthält die Verweisung, dass die Vorschriften, die sich auf die Adoption eines Kindes durch den Ehegatten eines rechtlichen Elternteils beziehen, auch für die nichtehelichen Partnerschaften gelten und entsprechend anwendbar sind. Damit gelten folgende §§ auch für die Stiefkindadoption bei nicht verheirateten Paaren: § 1741 Absatz 2 Satz 3, § 1742, § 1743 Satz 1, § 1749, § 1751 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 1754 Absatz 1 Alternative 2 und Absatz 3, § 1755 Absatz 2, § 1756 Absatz 2, § 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Das Bestehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt ist Voraussetzung für die Annahme. Es kommt dabei auf das tatsächliche Zusammenleben und nicht etwa einen nur formal bestehenden gemeinsamen Wohnsitz an. Voraussetzung ist das Bestehen einer Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander sowie die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für ein Kind begründet. Dabei setzt die Verfestigung in zeitlicher Hinsicht nicht nur das Bestehen der Beziehung über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit voraus. Vielmehr muss zu erwarten sein, dass die Beziehung in die Zukunft gerichtet auf Dauer Bestand hat. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass ein Kind in eine instabile familiäre Situation adoptiert wird, in der die Partnerschaft keine Aussicht auf Bestand hat.

Die Verweisung in § 1766a Absatz 1 BGB-neu umfasst auch § 1742 BGB. Damit ist auch die Sukzessivadoption in nichtehelichen Partnerschaften möglich. Das bedeutet, es ist möglich, dass zunächst der eine Partner bzw. die eine Partnerin ein (fremdes) Kind allein annimmt und danach der andere Teil der verfestigten Lebensgemeinschaft das Kind im Wege einer Stiefkindadoption sukzessiv annimmt. In diesem Fall sind jedoch zwei Adoptionsverfahren durchzuführen und jeweils das Kindeswohl für jedes Verfahren zu prüfen.

§ 1757 Abs. 2 S.1 BGB ist ebenfalls von der Verweisung umfasst. Die nichtehelichen Partner, die mangels Ehe keinen Ehenamen führen können und deshalb verschiedene Familiennamen tragen, müssen wie Ehegatten ohne gemeinsamen Ehenamen den Familiennamen des Kindes gemäß § 1757 Abs. 2 S. 1 BGB gegenüber dem Familiengericht begründen.

§ 1766a Absatz 2 BGB nennt zwei Regelbeispiele, in denen von dem Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatz 1 auszugehen ist. Dies ist zum einen der Fall, wenn die Partnerinnen/Partner bereits seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen (Nummer 1) und zum anderen, wenn sie Eltern eines gemeinsamen Kindes sind und mit diesem eheähnlich zusammenleben (Nummer 2).

Diese Regelbeispiele sind nicht abschließend und nicht immer liegt eine verfestigte Lebensgemeinschaft vor, auch wenn die Partnerschaft schon seit 4 Jahren besteht oder es ein gemeinsames Kind gibt. Im Einzelfall ist deshalb zu prüfen, ob Anhaltspunkte für ein Abweichen vom Regelfall vorliegen.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass eine verfestigte Lebenspartnerschaft in der Regel nicht vorliegt, wenn ein Partner bzw. eine Partnerin mit einem Dritten verheiratet ist.

§ 1766a Absatz 3 BGB ermöglicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Abweichen von dem Ausschluss des Absatzes 2 Satz 2. Ist einer der Partner noch mit einer dritten Person verheiratet, kommt eine Ausnahme wohl nur in Betracht, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben. Darüber hinaus müssen besondere Umstände hinzukommen. So könnte die Auflösung der Ehe für den Dritten beispielsweise eine schwere Härte darstellen, weil bei Auflösung der Ehe ein Suizid ernsthaft zu befürchten ist oder der Dritte aus religiösen Erwägungen am formalen Eheband festhalten möchte. Ist ein Partner mit einem Dritten verheiratet, ist die Einwilligung des Ehegatten in die Adoption erforderlich. Eine Ersetzung durch das Gericht ist möglich.

II. Änderungen im EGBGB

Die Änderungen im EGBGB gelten nicht nur für Stiefkindadoptionen bei nicht verheirateten Paaren, sondern für alle Adoptionen.

1. Artikel 22 EGBGB-neu

Nach Artikel 22 Abs. 1 S.1 EGBGB-neu richtet sich das anzuwendende Recht künftig bei einer in Deutschland ausgesprochenen Adoption nach deutschem Recht. Damit wird ein Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anzuwendendem Recht hergestellt. Verkürzt gesagt: Wenn ein deutsches Gericht für die Adoption zuständig ist, wird auch deutsches Recht angewendet.

2. Artikel 23 EGBGB

Artikel 23 EGBGB regelt die Zustimmungserfordernisse zur Abstammungserklärung und Namenserteilung. Hier wird die Adoption gestrichen, so dass künftig das Recht des Staates, dem das Kind angehört nicht mehr zusätzlich zu prüfen ist.

Die neuen Regelungen des EGBGB sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31.03.2020 abgeschlossen werden, so regelt dies die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 52 EGBGB.

III. Änderung des § 9d Absatz 1 AdVermiG

Bereits seit dem 29.11.2019 ist die Änderung des § 9d AdVermiG in Kraft. Dieser betrifft den Datenschutz in Bezug auf die Adoption. Neu angefügt wurden in Absatz 1 Ziffer 6 sowie Satz 2. Danach dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Adoption zukünftig auch für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR verarbeitet werden. Die betroffenen Personen dürfen jedoch ausdrücklich nicht kontaktiert werden.

Iris Egger-Otholt
Telefon 06131 967-274
Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de

Voraussetzungen zur Entziehung der Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte

Entscheidung des OVG Koblenz vom 30. April 2019, Az.: / B 10490/19.OVG

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte in einem Eilverfahren darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen dem Träger einer Kindertagesstätte die Betriebserlaubnis entzogen werden muss. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Jahre 2010 hatte ein muslimischer Verein eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte erhalten. Da zu erwarten war, dass die Kindertagesstätte überwiegend oder gar ausschließlich von Kindern aus muslimischen Familien besucht wird, wurde die Betriebserlaubnis mit Auflagen versehen. Diese Auflagen sollten sicherstellen, dass die Kinder und Fachkräfte der Kindertagesstätte regelmäßigen Kontakt mit anderen Kindertagesstätten haben. Die Integration der Kinder sollte damit sichergestellt werden. In der pädagogischen Konzeption waren diese Kontakte verankert. Zudem sollte – in Konzeption und Betriebserlaubnis festgeschrieben – die Kindertagesstätte durch einen wissenschaftlichen Beirat begleitet werden, der insbesondere die sprachliche Integration evaluieren sollte. Im Laufe der Jahre zeigte sich, dass die Auflagen aus der Betriebserlaubnis nur sehr unzulänglich erfüllt wurden. Zudem bestand der Verdacht, dass der Träger eine enge Verbindung zu Vereinigungen und Personen gepflegt hat, die der salafistischen Bewegung oder Muslimbruderschaft zuzurechnen sind. Die Betriebserlaubnis wurde entzogen, da die notwendige Zuverlässigkeit des Trägers nicht mehr gegeben ist und damit das Kindeswohl gefährdet wird. Die Entscheidung der Betriebserlaubnisbehörde bestätigte im Eilverfahren sowohl das zuständige Verwaltungsgericht Mainz als auch das mit der Beschwerde durch den Träger angerufene Oberverwaltungsgericht Koblenz.

Die Entscheidung des OVG Koblenz trifft grundlegende Aussagen zu den Anforderungen an einen Träger:

Das OVG Koblenz führt aus, dass immer dann, wenn die in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1-3 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt sind, das Kindeswohl gesichert ist. Dies ist, so im Gesetzestext ausgeführt, dann der Fall, wenn:

1. Die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat der Träger einen Anspruch auf die Erteilung der Betriebserlaubnis. Im Umkehrschluss ist dann – nach den Ausführungen des OVG Koblenz davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf die Kinder anzunehmen sind, wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind. Nicht erforderlich ist, dass eine konkrete, aktuelle Gefährdung der Kinder gegeben ist. Ausreichend ist, wenn mit dem Eintritt der negativen Auswirkungen „bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit“ zu rechnen ist (OVG Koblenz, a. a. O.).

Eine Kindeswohlgefährdung ist danach bereits schon dann anzunehmen, wenn „der Gefahr des Entstehens einer oder des Abgleitens in eine Parallelgesellschaft nicht wirksam entgegen gewirkt wird. Die gesellschaftliche Integration wird dann nicht ausreichend unterstützt.“ Weiter ist nicht erforderlich, dass die Einrichtung oder der Träger selbst konkret Teil einer solchen Parallelgesellschaft ist oder wird. Es genügt nach den Ausführungen des Gerichts für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung, dass der Betreiber des Kindergartens sich nicht in ausreichendem Maße und, dies ist bemerkenswert, „nicht in einer für die Kinder klar erkennbaren Weise von Personen und Schriften distanziert hat, die dem islamistischen Spektrum zuzuordnen sind.“ (OVG a. a. O.).

Hier stellt das Gericht nicht allein auf objektive Gegebenheiten ab. Das Gericht stellt in besonderem Maße darauf ab, dass für die Kinder erkennbar sein muss, dass der Träger die Integration möchte und welche Positionen der dafür einnimmt. Da die Gefahr der mangelnden Integration bereits bei Erteilung der Betriebserlaubnis gesehen worden war, war die Betriebserlaubnis mit Auflagen versehen. Dies wurde vom Gericht ausdrücklich gebilligt. Voraussetzung für die rechtmäßige Erteilung dieser Auflagen ist, dass die Betriebserlaubnisbehörde davon ausgehen kann, dass der Träger die Auflagen auch tatsächlich umsetzt und erfüllt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Betriebserlaubnis war dies der Fall. Im Lauf der Zeit trat dabei eine Änderung ein.

Die Konzeption, die Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist, ist maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist. Es genügt nicht, dass eine Konzeption vorliegt, sie muss auch tatsächlich und in geeigneter Weise gelebt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wenn die Regelungen der Konzeption gerade den Zweck haben, die für das Kindeswohl notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Da die Auflagen essenziell für die Erteilung der Betriebserlaubnis waren, stellt das Gericht die besondere Verantwortung des Trägers heraus: Das Personal hätte auch bei Personalmangel vorrangig dafür eingesetzt werden müssen, die in den Auflagen vorgesehenen Kontakte der Kinder mit anderen Kindertagesstätten umzusetzen. Soweit Versäumnisse erfolgt sind, liegt die Verantwortung in vollem Umfang beim Träger. Der

Inhaber der Betriebserlaubnis muss dafür Sorge tragen, „dass sämtliche Auflagen exakt und fristgerecht umgesetzt werden“ (OVG Koblenz, a. a. O.).

Dabei sei zwischen dem Träger als juristischer Person und in seiner Funktion als Träger einer Kindertagesstätte zu unterscheiden. Als Träger einer Kindertagesstätte muss er aktiv an der Gewährleistung des Kindeswohls mitarbeiten. Das Gericht führt aus: „Er selbst muss prüfen, welche Maßnahmen effektiv und nachhaltig die Gefährdung beseitigen. In der Regel genügt es nicht, die Gefährdungssituation zu kommentieren oder sich von den Personen, die sie verursacht haben zu distanzieren.“

Damit hat das Gericht einen klaren Maßstab gesetzt, was die mit der Wahrnehmung der Trägeraufgaben verantwortlichen Personen zu tun haben: Sie müssen aktiv die Gefährdungslage beseitigen; sie müssen tätig werden und dürfen sich nicht darauf zurückziehen, dass andere Stellen und Behörden eingreifen werden. Auch zu den Aufgaben der Verantwortung der Betriebserlaubnisbehörde macht das Gericht grundlegende Ausführungen: Als Träger des staatlichen Wächteramtes und in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion hat die Erlaubnisbehörde präventiv tätig zu werden. Die jeweils zuständigen Behörden müssen bereits tätig werden, wenn der Träger keine ausreichenden Anstrengungen unternimmt, um die Kinder zu schützen, so das OVG Koblenz in der Entscheidung zum Schutz vor religiösen Einflüssen, die nicht im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Diese Einschätzung muss aber insgesamt auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebserlaubnisbehörde übertragen werden. Noch einmal wird die Bedeutung der Verantwortung des Trägers als Adressat der Erlaubnis betont: Nach dem Gesetzeswortlaut sei einzig auf den Träger der betroffenen Einrichtung abzustellen. Er hat die Aufgabe Gefährdungslagen und Mängel unverzüglich zu beseitigen. Für die Prognose zur Eignung müssen die maßgeblichen Umstände und das Verhalten des Trägers herangezogen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Träger die Missstände in der gebotenen Eile beseitigt. Einsichtsfähigkeit, den Beanstandungen der Behörde Rechnung zu tragen wird vorausgesetzt. Werden Forderungen der Behörde nicht oder nicht mit dem notwendigen Ernst umgesetzt, so lässt dies auf dem fehlende Eignung schließen (so OVG Koblenz, a. a. O. m. w. N).

Bei alledem muss berücksichtigt werden, dass immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden muss. Die gesetzliche Normierung ergibt sich aus § 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII. Die Behörde muss einen Träger umfassend beraten. Es besteht die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen; erst wenn dies alles nicht zum Ziel führt um die Gefährdungslage zu beseitigen, muss als Ultima Ratio die Entziehung der Betriebserlaubnis durch die zuständige Behörde erfolgen. Dann allerdings muss die Behörde auch so handeln.

Doris Michell
Telefon 06131 967-293
Michell.Doris@lsjv.rlp.de

FÜR SIE BESUCHT

„Beruf ja, Karriere nein?“ WiFF-Bundeskongress in Berlin

Es war der erste Bundeskongress der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) am DJI unter neuer Leitung. Am 15. Mai 2019 trat Prof. Dr. Kirsten Fuchs-Rechlin die Nachfolge von Prof. Dr. Anke König an, die wieder an die Universität Vechta zurückgekehrt ist. Kirsten Fuchs-Rechlin kündigte bei Antritt ihrer Leitungsposition an, „die WiFF werde (...) das Thema Karriere in Studien zu den Berufswegen von Erzieherinnen und Erziehern sowie zur Fachberatung untersuchen.“ Passend zu ihrer Mitteilung lautete das Thema des Bundeskongresses. Die Robert-Bosch-Stiftung war Gastgeber der Tagung, die am 3. Dezember 2019 in Berlin stattfand.

Drei Vorträge beleuchteten unterschiedliche Seiten und Sichtweisen zur Frage, ob Erzieherinnen und Erzieher und andere pädagogische Fachkräfte Karrierebestrebungen zeigen und ob es überhaupt Möglichkeiten gibt, in diesem Arbeitsfeld Karriere zu machen. Kaum ein Beruf sei so weiterbildungsaffin wie der der Erzieherin, bzw. der des Erziehers. Allerdings, so Kirsten Fuchs-Rechlin, gebe es kaum Karrieremöglichkeiten in den vergleichsweise kleinen Organisationseinheiten der Kitas mit ihrem geringen Ausdifferenzierungsgrad und eher flachen Hierarchien. Der stetig steigende Anspruch an die Frühe Bildung gekoppelt mit dem enormen Fachkräftemangel erfordere Konzepte bei Trägern, über Karriereformen nachzudenken, die den Beruf insgesamt attraktiver machen würden.

Prof. Dr. Armin Schneider plädierte dafür, statt vertikale Karrierewege zu suchen, wie beispielsweise als Leitung, Fachberatung oder Geschäftsführung, auch an horizontale intra-institutionelle Karrieren zu denken, die den Vorteil hätten, nicht zwangsläufig auf die Arbeit mit Kindern zu verzichten. Der Beruf der Erzieherin, bzw. der des Erziehers sei, eine berufsbiografische Sackgasse, die es neu zu gestalten gelte. Spezifische Aufgabenbereiche gebe es genug: Praxisanleitung, Sprachliche Bildung, Frühpädagogik oder Inklusion seien Beispiele für eine Binnendifferenzierung. Es reiche aber nicht, ein Zertifikat an der Wand zu haben, um das Wissen und Können zu präsentieren, vielmehr müsse auch tariflich sichtbar werden, wenn eine Person eine besondere Aufgabe übernimmt, eine Funktionsstelle ausfüllt oder für das gesamte Team Expertein wird.

Prof. Dr. Dörte Weltzien ging näher auf die Team-Bezogenheit ein und referierte Erkenntnisse aus ihrer Studie zu Kitas in Baden-Württemberg, die nicht primär die Strukturen, sondern vor allem die Wirkung der Einarbeitung, der Begleitung und der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit einer Einrichtung in den Blick nahm. Eine Quintessenz sei, dass gute pädagogische Fachkräfte, vor allem im Kontext des gegenwärtigen Personalmangels, qualitativ schlechtere Einrichtungen schnell wieder verließen. Die Er-

möglichkeit der persönlichen beruflichen Entfaltung, der Karriere im Hinblick auf Gestaltungsräume und Wirksamkeit beginne schon mit der Einarbeitung. Auch Weltzien plädierte für die tarifliche Sichtbarmachung der Übernahme besonderer Verantwortung wie Abteilungsleitung oder Schwerpunktverantwortung, sie zitierte aber auch Erfahrungen mit anderen Boni wie zum Beispiel weniger Bezugskinder, ein eigenes Budget oder Home-Office-Zeiten. Personalbindung durch Personalentwicklung sei die Hauptaufgabe der Träger und dies in besonderem Maße bei den Führungskräften, die dringend gebraucht würden. Hier gelte es, Zeit zu geben, flexible Modelle zu ermöglichen und Entlastung im Verwaltungsbereich zu schaffen. Leitungspositionen müssten wesentlich attraktiver werden, da es pädagogische Leitungen brauche, gerade in heterogener werdenden Teams.

Prof. Dr. Dieter Nittel griff einen Aspekt des ersten Vortrags auf, indem er die Motivation der ursprünglichen Berufswahl von Erzieherinnen und Erziehern benannte: die Arbeit mit dem Kind würde bei einem Karriereschritt zwangsläufig wegfallen, womit er die Diskrepanz in der Berufsgruppe begründet sah: eine enorm hohe Weiterbildungsaффinität aber kaum Karrierewillen. Das ganze Feld erlebe einen enormen kollektiven Professionalisierungsschub, der sich aber in der persönlichen Karriere der einzelnen Fachkraft nicht widerspiegle. Die notwendige gesellschaftliche und tarifliche Anerkennung fehle nach wie vor, sodass die Anerkennung der fachlichen Arbeit im größten Maße im Kontakt mit den Kindern bestehe. Diese, nach Nittel, so wichtige Quelle der Anerkennung, gelte es auch bei Karrierewegen zu erhalten, wobei auch der dritte Vortrag die tarifliche Sichtbarmachung als zentrales Steuerelement betonte als Wechsel von der „symbolischen zur materiellen Anerkennung“.

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt gemeinsam sicherstellen

Interdisziplinäre Fachtagung zur Vorstellung eines Online-Kurses

Viel mehr als die Vorstellung eines Online-Kurses beinhaltete die am 6. Februar 2020 in Berlin stattfindende Kick-Off Veranstaltung zum E-Learning-Projekt „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt gemeinsam sicherstellen“. Aktuelle Forschungsergebnisse wurden präsentiert, Denkmuster hergestellt und Kooperationsfelder ausgelotet. Anwesend waren vor allem Kolleginnen aus den Frauenunterstützungseinrichtungen – dass für die erwünschte interdisziplinäre Kooperation noch Luft nach oben ist, wurde damit deutlich. Damit das Projekt die gewünschte breite Wirkung erzielen kann, ist noch viel Öffentlichkeitsarbeit notwendig, insbesondere in die Institutionen hinein, die sich mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen befassen.



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Ausschnitt des Flyers

Im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ fördert das BMFSFJ die Entwicklung eines E-Learning-Programms, das gemeinsam mit der Uni-Klinik Ulm und den wissenschaftlichen Instituten [Socles](#) und [SoFiFF](#) verantwortet wird. Dieses soll aktuelles Fachwissen und umfassende Informationen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern bündeln und ab Sommer 2020 erprobt werden. Es richtet sich neben Fachkräften in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen auch an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems, der Polizei und der Gerichtsbarkeit.

Den Auftakt dieses Projekts bildete eine hochkarätig besetzte und an brillanten Vorträgen reiche Veranstaltung. Barbara Kavemann, Margit Brückner und Carol Hagemann-White, Wegbereiterinnen der umfassenden theoretischen Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Frauen, schilderten in einem historischen Abriss wie die ursprünglich von feministischen Fachfrauen und Wissenschaftlerinnen bearbeitete Thematik Eingang fand in die Entwicklung eines Interventionssystems und umfassender rechtlicher Regelungen, die Gewalt als eine gesamtgesellschaftliche Problematik betrachten. Als Ergebnis trat im Jahr 2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft, mit dem eine neue Ära des Umgangs mit Gewalt gegen Frauen und Kinder begann. Nicht mehr nur die Opfer waren im Blick, es wurden auch Maßnahmen gegen Täter ergriffen. Nachdem Deutschland 2017 endlich die Istanbul Konvention zum „Schutz von Frauen gegen Gewalt“ von 2012 mit gezeichnet hat, müssten nun weitere Konsequenzen folgen, wie z. B. ein Ausbau der Zahl an Plätzen in Frauenschutzeinrichtungen.

Während in den Anfangsjahren der Auseinandersetzung mit den Folgen von häuslicher Gewalt vor allem die Frauen im Zentrum der Wahrnehmung standen, kamen später auch die Kinder in den Blick.

Prof. Dr. Ute Ziegenhain vom Universitätsklinikum Ulm machte deutlich, welche Auswirkungen Gewalt in der Familie auf die Kinder hat, auch dort wo diese gar nicht selbst Opfer sind. Gewalt zu erfahren und Gewalt miterleben hat ähnliche psychische Folgen. Beziehungsgewalt, die sich in weit überwiegender Zahl gegen die Mütter richtet, kann deren Erziehungskompetenz beeinträchtigen, sie birgt die Gefahr der Vernachlässigung und sie entzieht Kindern den notwendigen Schutz. Die eigene Bedürftigkeit und die Sicherheit der Kinder geraten aus dem Blick. Aus dem Blick der Bindungsforschung sind aber gerade sie zentrale Faktoren für ein gelingendes Aufwachsen. Bedeutsam ist aber auch, dass es manchen Frauen gelingt, ihre Kinder trotz Gefährdung gut zu schützen.

Im deutschen Kinderschutzsystem hat es lange gedauert, bis verstanden wurde, dass Partnerschaftsgewalt massive Auswirkungen auf das Kindeswohl hat, so Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut, der sich seit fast 20 Jahren mit den Schnittstellen von Schutz von Frauen und Schutz von Kindern befasst. Das ganze Ausmaß der Auswirkungen von Gewalt in der Familie werde erst langsam durch neuere Forschungen sichtbar und bedürfe in vielen Fällen eines Umdenkens, wenn es um die Zuweisung von Umgangs- und Sorgerechten geht, so Kindler. Unser Hilfe- und Rechtssystem nehme die Folgen von Gewalthandlungen nicht ausreichend wahr und böte deshalb nur in unzureichendem Maße Unterstützungsangebote an. Die Gefahr der Chronifizierung von posttraumatischen Belastungsstörungen werde dabei unterschätzt. Den Wirkungen von Partnerschaftsgewalt werde im jugendamtlichen Verfahren bis heute nicht ausreichend Rechnung getragen. So gelten in Großbritannien 30 bis 40% aller Fälle von Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung, in Deutschland sind es nur 10%. Hier muss, so Kindler, der Blick für die Folgen geschärft werden. Miterlebte Partnerschaftsgewalt löst auf jeden Fall einen Hilfebedarf aus, eine Kindeswohlgefährdung muss geprüft werden, so sein Plädoyer.

Auch müsse es klare Konsequenzen für Umgangsregelungen geben. Ausnahmen zu § 1626 BGB, der das Recht eines Elternteils auf Kontakt zum Kind regelt, müssten stärker wahrgenommen werden. Auch ein begleiteter Umgang schütze nicht vor Gewalt, die sich auch jenseits von körperlichen Übergriffen manifestieren kann. Hier gebe es einen großen Fortbildungsbedarf bei Jugendämtern und bei den Gerichten. Kinder brauchen präventive Systeme auch wenn sie nicht auffällig sind.

Ziegenhain und Kindler stellten in ihren Vorträgen einen ganzen Katalog an Vorschlägen und Forderungen auf, die in ihrer Umsetzung weit über diese Tagung hinausragen. Um den Kindern in gewaltförmigen Beziehungen wirksam helfen zu können, ist neben einem neuen Verständnis der Wirkungen von Gewalt vor allem eine Weiterentwicklung interdisziplinären Arbeitens dringend erforderlich. Hilfen müssen gemeinsam von den verschiedenen Unterstützungssystemen entwickelt und gewährt werden.

Zu all diesen Themen und Anforderungen wird sich das Online-Curriculum positionieren, dem eine breite fachliche Rezeption zu wünschen ist.

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

Kinder psychisch kranker Eltern – Vom Auftrag zur Umsetzung

Präsentation des Abschlussberichts der vom Bundestag beauftragten Arbeitsgruppe

Kinder von psychisch erkrankten Eltern bleiben mit ihren Aufgaben und Problemen oft im Schatten der Belastungen und Symptome der Erwachsenen. Das Gesundheitssystem, das die Eltern versorgt, hat die Kinder nicht im Blick. Es gibt keine systematische Zusammenarbeit, wenig organisierten Austausch zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungssystemen für Kinder und Erwachsene, die Schnittstellen wurden bislang nicht auf Optimierungsmöglichkeiten hin betrachtet. Deshalb wurden und werden die Kinder vom Hilfesystem vielfach nicht gesehen und allein gelassen. Eine Änderung dieser Situation ist im Sinne der heranwachsenden Generation dringend erforderlich, um die Negativ-Spirale, die sich aus psychischen Erkrankungen der Eltern häufig ergibt, zu unterbrechen und die Belastungen der Kinder zu mindern.

Am 22. Juni 2017 wurde vom Deutschen Bundestag einstimmig der Beschluss gefasst, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzurichten, die Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit psychisch kranken Eltern erarbeitet. In der Arbeitsgruppe waren die zuständigen Bundesministerien (Jugend, Gesundheit und Arbeit), Fachverbände und Sachverständige vertreten. Im Dezember 2019 wurde der Abschlussbericht der AG dem Deutschen Bundestag zugeleitet, am 9. März 2020 wurde er im Rahmen einer Fachveranstaltung in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt.

Zu Beginn der Veranstaltung gab es eine Diskussion mit den für die Beauftragung des Berichts zuständigen Abgeordneten des Bundestags, die sich parteiübergreifend für die Sichtbarmachung dieser Zielgruppe junger Menschen stark gemacht hatten. Sie führten eine sachkundige und leidenschaftliche Debatte, ausgehend von persönlichen Erfahrungen und orientiert an gemeinsamen Werten und Idealen.

Der Bericht formuliert auf der Basis der Erörterungen in der Arbeitsgruppe 19 Empfehlungen, deren Umsetzung zu einer wesentlichen Verbesserung des Unterstützungssystems beitragen würde. Diese richten sich zum Teil an das Gesundheitssystem, zum Teil an das System der Kinder- und Jugendhilfe. Bettina Zötsch für das Bundesjugendministerium und Dr. Thomas Stracke für das Bundesgesundheitsministerium trugen gemeinsam die Inhalte vor und zeigten auf, an welchen Punkten es derzeit schon Perspektiven einer Realisierung gibt.

Einige Empfehlungen zielen auf den Auf- und Ausbau bedarfsgerechter Unterstützungsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei geht es vorrangig um niedrigschwellige schnell zugängliche Angebote, die flexibel in Anspruch genommen werden können, ähnlich wie die Erziehungsberatung. Als eine Möglichkeit käme hier die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe in Notsituationen durch die Etablierung einer neuen Hilfeart in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht.

Wichtig sei es, Alltagsunterstützung kontinuierlich und entlang der Bedarfslagen der Familien zur Verfügung zu stellen.

Im Gesundheitsbereich richtet sich ein Teil der Empfehlungen auf die Verbesserung der Zugänge zu den präventiven Angeboten der Krankenkassen.

Ausdrücklich erklärte das Gesundheitsministerium die Bereitschaft zu einer verpflichtenden Kooperation mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe. Wer die Diskussionen rund um das Bundeskinderschutzgesetz noch in Erinnerung hat, wo diese Verpflichtung erbittert abgelehnt wurde, war positiv überrascht. Eine gesetzliche Sicherstellung zur wechselseitigen Informationsübermittlung über erbrachte Leistungen der Krankenkassen und der Träger der Jugendhilfe zur besseren Abstimmung und Kooperation ist für die Novellierung des SGB V konkret vorgesehen. Hier hat sich die Gesundheitsseite enorm bewegt. Dies lässt auf eine nachhaltige Intensivierung und Optimierung der Kooperation hoffen.

Darüber hinaus sollen künftig weitere Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen verbessert werden. So soll eine Kooperationsverpflichtung von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie -psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten mit der Kinder- und Jugendhilfe im SGB V eingeführt werden. Im Blick ist auch die Einführung einer Vergütungsregelung im SGB V hinsichtlich der qualitätsgesicherten Vermittlung aus der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Behandlung in die Kinder- und Jugendhilfe bzw. Suchthilfe. Geplant ist weiter die Förderung von SGB-übergreifenden Komplexleistungen sowie interdisziplinärer Einrichtungen und Dienste für betroffene Familien.

Ein weiterer Auftrag, den die Empfehlungen formulieren, ist der Aufbau interdisziplinärer und systemübergreifender Unterstützungsnetzwerke für Familien in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld auf kommunaler Ebene. Hierbei könnten die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Evaluation der Frühen Hilfen in die Planung einfließen.

Wie soll es nun weitergehen nach dem Bericht?

Die Ergebnisse des Arbeitsprozesses der AG Kinder psychisch kranker Eltern werden mit in den geplanten Gesetzentwurf des BMFSFJ zur Modernisierung des SGB VIII einfließen. Wesentliche auf das SGB V bezogene Empfehlungen sollen im Rahmen eines geeigneten Gesetzgebungsverfahrens des BMG umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit über den Umsetzungsstand der Empfehlungen berichten.

Der Bericht eröffnet viele Möglichkeiten und neue Blickwinkel. Er sollte in den Fachdisziplinen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe intensiv diskutiert werden. Daraus sollte ein (fach-)politischer Druck wachsen, der die gesetzliche Umsetzung fördert und fordert und in der Folge dann auch konkrete Umsetzungsschritte

auf den Weg bringt, die für die betroffenen Kinder und Jugendlichen neue Perspektiven eröffnen.

Dann können die Ergebnisse des Berichts eine nachhaltige Wirkung entfalten – und das wäre diesem großen Projekt und vor allem den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien zu wünschen.

Der Bericht ist zu finden unter www.ag-kpke.de

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

AUS DER KOMMUNALVERWALTUNG

Klar und verständlich: Neue DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtung“

Alles Wichtige zu Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen fasst die neue Branchenregel „Kindertageseinrichtung“ zusammen. Sie wurde in einem Kreis von Fachleuten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten verfasst und im Juli 2019 veröffentlicht. Dabei war es wichtig, dass diese Fachleute den Alltag in Kindertageseinrichtungen kennen und somit wissen, wo Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Kinder sowie der ehrenamtlich Tätigen liegen.

Die jetzt vorliegende DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ ist keine neue Rechtsvorschrift, sondern übersetzt das bereits vorhandene komplexe und abstrakte Arbeitsschutzrecht in eine verständliche Sprache. Durch zahlreiche praktische Tipps und konkrete Lösungsvorschläge, hilft die Regel den Verantwortlichen die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen sowie andere gesetzliche Regelungen konkret in ihrer Kita anzuwenden und eine erfolgreiche Präventionsarbeit zu etablieren.

Bereits im Herbst 2019 wurde die Druckversion der „Branche Kindertageseinrichtung“ an die Kindertageseinrichtungen und deren Betriebsträger, im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse, verschickt. Weitere Exemplare können Sie jederzeit kostenfrei über unser Haus bestellen oder sich das Regelwerk online unter www.publikationen.dguv.de herunterladen.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bietet Veranstaltungen für Träger und Leitungen von Kitas zur neuen Branchenregel an.

Das entsprechende Veranstaltungsangebot ist unter www.ukrlp.de/spektrum zu finden.



Broschüre „Branche Kindertageseinrichtung“

Telefonische und digitale Beratung für Familien, Kinder und Jugendliche

Schulfrei? Home-Office? Ansteckungsgefahr?



Wir sind für Sie da, auch in Coronazeiten

Das Familienleben steht vor neuen Herausforderungen. Seit mehr als zwei Wochen leben viele Familien mit ihren Kindern zuhause. Die Kitas, Schulen, Freizeitstätten, Spielplätze und die meisten Geschäfte sind geschlossen. Bund und Länder haben mittlerweile wegen der Corona-Pandemie ein sogenanntes Kontaktverbot für Deutschland beschlossen. Kontakte zu Großeltern, Bekannten und Freunden sind nur noch per Telefon oder über das Internet möglich. Das gesellschaftliche Leben reduziert sich auf das häusliche Umfeld. Eltern müssen zumeist Kinderbetreuung, Schulaufgaben und die eigene berufliche Tätigkeit im häuslichen Umfeld ohne zusätzliche Unterstützung organisieren.

Wie kann in dieser Situation das Familienleben gestaltet werden? Was brauchen Kinder, Jugendliche, Väter, Mütter, Großeltern und Alleinlebende um gesund zu bleiben? Welche Fragen stellen sich für Familien, um mit diesen Herausforderungen umzugehen?

Welche Erfahrungen haben Sie in den letzten Tagen mit ihrer Familie gemacht?

Um die Familien in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen, bieten die Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz, Beratung in Form von Telefongesprächen und Onlineberatung an. Die Beraterinnen und Berater sind qualifizierte Fachkräfte aus den Bereichen Psychologie und Sozialpädagogik. Sobald es wieder möglich ist, kann auf die telefonische Beratung auch wie gewohnt ein persönliches Gespräch folgen



Schaubild „Familie“

Für alle Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz gibt es Beratungsstellen in vielfältiger Trägerschaft vor Ort. Familien finden auf bke.de mit Eingabe ihrer Postleitzahl eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in ihrer Nähe.

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die nicht gerne telefonieren oder eine anonyme Beratung vorziehen, ist die Onlineberatung die richtige Adresse. Auf der Webseite www.bke-beratung.de wird ein bundesweites individuelles, kostenfreies und qualifiziertes Online-Beratungsangebot vorgehalten.

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Rheinland-Pfalz e. V.
Telefon 0176 62734833
lag.christmann@gmx.de

PERSONALIEN

Landesjugendhilfeausschuss



(zur Homepage Wappen anklicken)

In der letzten Sitzung wurden folgende Personen in den Landesjugendhilfeausschuss berufen:

- Herr Landrat Ralf Leßmeister (kommunale Spitzenverbände) als stimmberechtigtes Mitglied für den ausgeschiedenen Landrat Herrn Lieber a. D..
- Frau Heike Frey (AG Nord und Süd der Jugendämter) als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Lerch.
- Frau Elke Schott (Vertretung der Lehrerschaft) als beratendes Mitglied für Frau Caron-Petry, die ausgeschieden ist.

Jugendämter

Nachträglich möchte ich Sie über folgenden Wechsel in den Leitungsebenen der Jugendämter informieren:

Stadt Kaiserslautern



(zur Homepage Wappen anklicken)

Seit Anfang Dezember ist Katharina Rothenbacher-Dostert Leiterin des Jugendamtes in Kaiserslautern.

Als Dipl. Sozialarbeiterin sammelte sie vielfältige Erfahrungen in den Aufgabenbereichen der Sozialen Dienste und in der Adoptionsvermittlung. Frau Rothenbacher-Dostert arbeitet seit fast 30 Jahren für die Stadtverwaltung Kaiserslautern in der Kinder- und Jugendhilfe und war 15 Jahre die Leiterin der Sozialen Dienste.

Ihre Vorgängerin Frau Nanine Delmas ist nach einem kurzen Jahr als Jugendamtsleitung der Stadt Kaiserslautern dem Lockruf der Stadt Frankfurt/Main gefolgt und hat Anfang des Jahres die Leitung des Jugend- und Sozialamtes der Stadt übernommen.

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
Zapp.Katja@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Juli 2020

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
-Abteilung Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion V.i.S.d.P.

Birgit Zeller

